

ÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER NEBENAMTLICHEN BEHÖRDENMITGLIEDER
(NEBENAMTSGESETZ)

ANTRAG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT ZUR 2. LESUNG

VOM 20. NOVEMBER 2007

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Kommissionsmehrheit, zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) folgenden **Antrag**:

Die Kommission beantragt **§ 5 Abs. 3** wie folgt zu ändern:

«Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung Fr. 26.00 pro halbe Stunde nach Zeitaufwand. Das Kommissionspräsidium hat den Zeitaufwand zu genehmigen und gegebenenfalls zu kürzen.»

Begründung:

Wie an der Kommissionssitzung vom 27. September 2007 vor der Kantonsrats-sitzung in der Kommission beschlossen, hat diese die Frage der Maximierung, Pauschalierung und Festlegung des individuellen Zeitaufwandes durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten nochmals überprüft. Die Kommission musste dabei feststellen, dass weder die Pauschalisierung noch die Festlegung eines Maximums befriedigen, weil sie den individuellen Unterschieden in den verschiedenen Kommissionen nicht genügend Rechnung tragen. So würde ein nicht umfassend oder teilweise an den Kommissionssitzungen fehlendes Kommissionsmitglied profitieren, wenn der Aufwand vom Präsidium maximiert würde. Umgekehrt würde der effektive Aufwand eines Kommissionsmitgliedes, das beispielsweise in einer Untergruppe arbeitet oder bei der Justizprüfungskommission eine Delegation anführt, zu schlecht fahren, wenn eine Pauschalierung vorgenommen werden könnte. Die Diskussion sowohl in der Kommission als auch an der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2007 haben gezeigt, dass erstens der Zeitaufwand individuell von jedem Kommissionsmitglied erfasst werden soll, dass zweitens dieser Aufwand von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission überprüft und zu genehmigen sei und dass bei übermässigem Aufwand eines Kommissionsmitgliedes auch eine Kürzung möglich sein sollte.

Die Kommission unterbreitet deshalb dem Kantonsrat für die 2. Lesung einen präzisierten Antrag für die Kontrolle und Festlegung des Zeitaufwandes durch das jeweilige Kommissionspräsidium. Die Kommission ist sich dabei bewusst, dass damit nicht alle Ungleichheiten geregelt werden können und dass auch bei diesem System Ungereimtheiten auftreten können.

Wer unbegründet von der Kommissionsarbeit profitieren will, wird - dies ist sich die Kommission bewusst - immer einen Weg finden.

Die Kommission hat auch noch über die Auslegung der Vor- und Nachbereitung gesprochen und hält für die Materialien dieser Gesetzesvorlage fest, dass die Vor- und Nachbereitung nur Arbeiten umfassen können, die im direkten Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit stehen. Individuelle und aus persönlichem Interesse vorgenommene intensivere Vor- oder Nachbereitung können von dieser Bestimmung nicht umfasst sein. Ebenso kann ein Aufwand nach Beendigung der Kommissionsarbeit zur Vorbereitung der Fraktions- und Kantonsratssitzung nicht mittels § 5 Abs. 3 nach Zeitaufwand abgegolten werden. Dieser Aufwand ist durch die Fraktionsentschädigungen gedeckt.

Die Kommission ersucht Sie aus all diesen Gründen, dem präzisierten Antrag zu § 5 Abs. 3 zuzustimmen.
